

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22

Ausgegeben Oppeln, den 2. Juni 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. And spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 12 der Preussischen Gesefsammlung, S. 199; Aenderungen der Brennerordnung, der Weinzollordnung und des Warenzeichnisses zum Zolltarif, S. 199; Nachtrag zum Chausseegegeldtarif vom 29. 2. 1840 und zum Ergänzungstarif vom 6. 6. 1904, S. 199; Remonteanfall für 1911, S. 200; Hausiergewerbebetrieb der Ausländer im Reg.-Bez. Oppeln, S. 200; Errichtung einer neuen Apotheke in Kattowitz, S. 200; desgl. in Ratibor, S. 201; Schreibweise des Standesamtsbezirks Bluslaw, Kr. Ratibor, S. 202; Aenderung der Amtsbezirke Kattau—Kathmannsdorf, Kr. Oestse, S. 202; Errichtung eines Grenzkommissariats in Neuberun, Kr. Oestse, S. 202; Waldschonrevier in der Oderschlange bei Dziergowitz, Kr. Cosel, S. 202; Verlegung des Entgeltungstermins auf Bahnhof Radzionkau, S. 202; Ernennung eines LL. Beauftragten der Oppelner Handwerkskammer für den Stadtkreis Königshütte und einen Teil des Landkreises Leutßen, S. 202; Johannis-Räufentumstag der Breslau-Brieger Räfentums-Vereinschaft, S. 202; Enteignung von Grundstücken zur Bahnhofserweiterung in Groß-Stein, S. 203; Schul- und Kirchenausgaben pp. des Schlesischen Freiwelgelderfonds für 1910, S. 203; Auskündigung von ausgeliehen 4 und 3/4 % Schles. Rentenbriefen, S. 208; Statut für den Spritzenverband Michalkowitz, Kr. Kattowitz, S. 210; Viehsuchen, S. 211; Personalnachrichten, S. 212;

Nachtrag: Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Gesef-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

467. Die Nummer 12 der Preussischen Gesefsammlung enthält unter

Nr. 11119 das Gesef, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 6. Mai 1911, und unter

Nr. 11120 das Gesef, betreffend Anleihe zur Erweiterung der Anlagen der Staatsbergverwaltung, vom 10. Mai 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

468. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 6. April d. Js. Aenderungen der Brennerordnung, der Weinzollordnung und des Warenzeichnisses zum Zolltarif mit der Maßgabe beschloffen hat, daß die Aenderungen vorbehaltlich der für den Uebergang vorgesehenen Erleichterungen am 1. Mai 1911 in Kraft treten. Die neuen

Vorschriften sind in der unterm 19. April d. Js. erschienenen Nummer 20 des Zentralblatts für das Deutsche Reich abgedruckt.

Berlin, den 12. Mai 1911.

Der Finanzminister.

III. 7860. B. Nr. 158.

469. Nachtrag
zum Chausseegegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesefsamml. S. 94 ff.) und zum Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904 (Gesefsamml. S. 139/40).

Zu den abgabenpflichtigen Sitzplätzen im Sinne des Ergänzungstarifs vom 6. Juni 1904 (Gesefsamml. S. 139/40) gehören nur die dauernd eingebaute festen Sitzgelegenheiten. Als Sitzplätze im Sinne dieses Tarifs gelten auch die zum vorübergehenden Gebrauch eingerichteten Klappstühle sowie diejenigen Sitzgelegenheiten, zu deren Anbringung oder Aufstellung besondere Einrichtungen in den Kraftfahrzeugen selbst getroffen sind. Sitzgelegenheiten, die mit dem Fahrzeuge in keiner Verbindung stehen und in dasselbe nur, wie Feldstühle und dergleichen hineingestellt werden, gelten nicht als abgabenpflichtig.

Berlin, den 13. Mai 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. v. Breitenbach.

Zu III B. 13. 197 D.

268. Remonteankauf für 1911.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

15. Juli 8° B. Zembowitz, Kr. Rosenberg OS.,
17. Juli 8° B. Pleß (Hof der Domäne Schädlich),
18. Juli 8° B. Giesel i. Schl.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, dergleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopffengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Reippenfester) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Anbeltrense) und eine neue Kopfhalsier von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Hüllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelze der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzzübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 22. Februar 1911.

Kriegsministerium.

Remonte-Ausschüssen.

gez. v. Dheim b.

Bekanntmachungen der Königlich-Preussischen Regierung.

470. Bekanntmachung.
betreffend den Hausiergewerbebetrieb der Ausländer im Regierungsbezirk Oppeln.

Auf Grund des § 42 b Abs. 4 G. O. der §§ 56 der A. A. zur G. O. und unter Bezugnahme auf § 11 A der zu § 56 b G. O. erlassenen Bekanntmachung des Reichsanwalts vom 27. November 96 (R. G. B. S. 745) bestimme ich für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln, was folgt:

§ 1. Ausländer, welche innerhalb des Gemeindegewerbezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

- Waren feilbieten, oder
- Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aussuchen, oder
- gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen, bedürfen eines von mir auszustellenden Erlaubnisscheines.

§ 2. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheines sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung des Antragstellers zu richten, die sie mir mit gutachtlichen Berichten vorzulegen haben. Dabei ist insbesondere die Frage zu erörtern, ob ein Bedürfnis zur Ausübung des in § 1 genannten Gewerbes vorliegt.

§ 3. Die unerlaubte Ausübung der im § 1 bezeichneten Gewerbe ist nach § 148 Ziffer 5 die Nichtmitführung des Erlaubnisscheines nach § 149 Ziffer 1 Gew. Ord. strafbar.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1911 in Kraft.

Oppeln, den 24. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I. G. XV. VI. 717.

471. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Rattowitz in der Nähe des Bahnhofes eine neue 5. Apostelkirche errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt. Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir, jedoch nicht unter meiner persönlichen Adresse, sondern unter der Adresse: „An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln“, einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und unerwünscht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
- Die Approbation.
- Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Reichs- oder amtlich belaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heften

den Zeugnisse ist ein Zugangszeichens vorzusetzen, aus welchem die in den einzelnen Stellen ausdrücklich für eine jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Dürchführung der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4. Politische, gleichfalls der Zeitfolge nach geordnete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besizes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1896 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entzogen, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Oppeln, den 24. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

A. B. Erbslöh.

II IX/XXX 1019 I. Ang.

472. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Ratibor in der Nähe des Bahnhofes eine neue Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzessionen erteilt. Geeignete Bewerber fordern sich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei

mit, jedoch nicht unter meiner persönlichen Adresse, sondern unter der Adresse: „An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln“, einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und unerwünscht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diefen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzusetzen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4. Politische, gleichfalls der Zeitfolge nach geordnete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besizes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1896 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entzogen, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten,

dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzeption zu unterwerfen.

Oppeln, den 24. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

1f IX/XXX 1019. II. Ang.

473. Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April d. Js. zu genehmigen gerührt haben, daß der Name der Landgemeinde und des Gutsbezirks Bluschkau im Kreise Ratibor in Bluschkau umgeändert wird, bestimme ich hiermit, daß für den nach diesen Bezirken benannten Standesamtsbezirk künftig ebenfalls diese Schreibweise anzuwenden ist.

Oppeln, den 23. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I. d. XXIII. 1068.

474. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksauschuß bestimmt, daß die Landgewende und der Gutsbezirk Peterwitz im Kreise Neisse vom Amtsbezirk Kalkau abgetrennt und mit dem Amtsbezirk Rathmannsdorf vereinigt werden.

Die Veränderung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Oppeln, den 27. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

Id XI. 1806. von Schwerin.

475. Am 1. April d. Js. ist in Neuberun, im Kreise Pleß, ein neues Grenzkommissariat errichtet worden. Zum Grenzkommissar ist der dortige Amtsvorsteher, Leutnant a. D., Alexander v. Sommerfeld und Falkenhahn, ernannt worden.

Durch gemeinsamen Erlaß der Herren Minister der Justiz und des Innern vom 1. Mai cr. ist der Grenzkommissar in Neuberun zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Oppeln, den 27. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

1a IV Nr. 56. v. Schwerin.

476. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. Mai o. Js., I. B. II. h 4049, wird die nicht mehr schiffbare Oderschlinge bei Dziergowitz, Kreis Cosel, auf der durch Tafeln bezeichneten Gewässerstrecke zum Raichschourevier mit den Einleitungen der §§ 30 und 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 erklärt.

Dem Strommesser Besenke in Dziergowitz ist die Aufsicht über dieses Raichschourevier übertragen worden.

Oppeln, den 31. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

I. a. II. 809.

v. Schwerin.

Bekanntmachungen

verschiedener Behörden.

477. Bekanntmachung. Wegen Behinderung

des zuständigen Herrn Dezerenten bei der königlichen Eisenbahn-Direktion in Ratibowitz wird der auf den 31. Mai d. Js. festgesetzte Termin zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhof Radzionkau zu enteignende Grundeigentum hierdurch auf

Donnerstag, den 8. Juni d. Js.,

Vormittags 9 40 Uhr,

auf Bahnhof Radzionkau verlegt.

Tarnowitz, den 29. Mai 1911.

Der Enteignungskommissar.

gez. von Brodhufen, Regierungsassessor.

478. Bekanntmachung,

betr. Bestellung eines II. Beauftragten für den Stadtkreis Königshütte und einen Teil des Landkreises Bentzen OS.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 11. Juli 1901 (Stück 26 Seite 197 des Reg. Amtsblattes) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zur Unterstützung und Entlastung des Beauftragten für den Stadt- und Landkreis Bentzen OS. und den Stadtkreis Königshütte Herr Schlosseroberrmeister Paul Conalla zu Königshütte als II. Beauftragter (Hilfsbeauftragter) angestellt worden ist. Der Revisionsbezirk desselben umfaßt den Stadtkreis Königshütte und die Dörfer Neu Heiduk, Bismarckhütte, Schwientochlowitz, Charlottenhof, Lipine mit Martinsdacht, Schlesiengrube und Morgenrot.

Oppeln, den 24. Mai 1911.

Handwerkskammer zu Oppeln.

Der Vorsitzende. E. Emmerling.

Der Spindikus.

F. Grieger.

J. Nr. 2595.

479. Bekanntmachung. Bei der Breslau-Brieger Fürstentums-Landschaft beginnt der diesjährige Johannis-Fürstentumstag

am 19. Juni cr. Vormittags 11 Uhr.

Zur **Einzahlung** der Pfandbriefe- und Darlehenszinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinsscheine der Schlesienschen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 24. Juni cr jedoch mit **Ausschluß des 20. Juni cr.** von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr bestimmt.

Am letztgedachtem Tage bleibt die Kasse wegen der stattfindenden Deposital- und Kassenrevision geschlossen.

Die Einlösung der Zinsscheine erfolgt vom 25. Juni cr. ab von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Die Zinsscheine sind zu verzeichnen. Formulare hierzu werden in der Kasse verabfolgt.

Breslau, den 27. Mai 1911.

Breslau-Brieger Fürstentums-Landschaft.

von Spiegel.

480. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Groß Stein zu enteignende, oder dauernd zu beschränkende, in dem Gutsbezirk Groß Stein belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 8. Juni 1911, Nachmittags 3^{1/2} Uhr,** auf Bahnhof Groß Stein anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vf. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kat.-Bl. (Blatt)	Parzelle		Von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Groß Stein	1	Ganzer Artikel	Hof Hycenitz von Strachwitz in Groß Stein.	Groß Stein	I	18	an der Eisenbahn Groß Strehly — Oppeln	—	9	26
2	desgl.	1	„	derselbe.	desgl.	I	18	desgl.	—	1	45

Groß Strehly, den 26. Mai 1911.

Der Enteignungskommissar.

Nr. K. 3627.

v. Alten, Gehelmer Regierungsrat.

481. Nachweisung
der im Etatsjahr 1910 aus dem Schlesiens Kreisfuzgelderfonds für Kirchen und Schulen geleisteten Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten sowie für sonstige Schulkosten.

		Betrag in	
		Einzelnen	Ganzen
		M.	M.
I. Kirchenbauten.			
1.	Reg.-Bez. Oppeln.	Zum Bau einer katholischen Kirche in Mohberg, III. Teilbetrag	
		20000	
		Zur Instandsetzung der evangelischen Kirche in Laurahütte	
		1150	
		Zum Neubau der katholischen Kapelle in Jwonowitz	
		830	
		Zur Ausmalung der „ Kirche „ Gieraltowitz	
		300	
		Zum Bau einer „ Kapelle „ Rendza	
		1025	
		Zur Instandsetzung der „ Kirche „ Gieraltowitz	
		2825	
		Zum Neubau einer „ Kapelle „ Miedar	
		3600	
		„ „ „ Kirche „ Bobrownik	
		10000	39730
2.	Reg.-Bez. Breslau.	Zum Erweiterungsbau der katholischen Kirche in Hausdorf	
		11300	
		Zum Neubau der katholischen Kirche in Kunzendorf	
		13500	24800
		Summe I Kirchenbauten	
			64530
II. Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken.			
1.	Reg.-Bez. Oppeln.	Zum Bau eines katholischen Pfarrhauses in Bobrek	
		5000	
		Zum An- und Umbau des katholischen Pfarrhauses in Jalenze	
		4245	9245
2.	Reg.-Bez. Breslau.	Zur Instandsetzung des katholischen Pfarrhauses in Ebersdorf	
			390
		Summe II andere kirchliche Bauten	
			9635

III. Andere Schullofen.

A. Regierungsbezirk Oepplen.

Kreis	Municipalitäten	Betreifende schulpflichtige Kinder nach berechtigter Begleitere	Beiträge zu den Schulunterhaltungskosten.	für Verkehrsmittel	für Arbeitsstoffe	für Zuschüsse anderer	Entschädigung der Lehrer	Spezialausgaben bei Schulunterhaltungen	Beiträge zum Fonds und Schulhaltungskosten	Entschädigung und Unterhaltungen	Summe.
Kreis Tarnobitz	37	7761	16194	1081 98	5211109	1855170	380	185 76	—	593	42417 58
" Babelsberg	56	20159	34660	8171 75	13361299	4690617	980	44 64	21874	375	129372 95
" Neuhardenberg	84	29880	52940	8888 29	3313924	7729498	1440	361 28	6001	3291	174072 79
" Ratiboritz	73	22127	39440	7769 56	1512894	4336309	1125	366 40	9854	1447 50	118694 49
" Prenzlauburg	77	4404	6390	2149 72	3959066	8263197	146	151 20	—	60	21661 95
" Teltow	73	1325	2015	487 45	109828	137655	136	262 08	—	—	5375 96
" Teltow	93	16945	2121	2121 89	5740	1533478	276	397 60	344	68	95199 27
" Rathenow	44	2145	4085	1191 11	162429	375291	86	92 16	908	99	11188 47
" Korb, Neustadt, Lubitz, Groß-Korb, Neffe, Kreuzburg, Oppeln	69	463	167219	52 74	37247	537 87	27	65 56	—	—	1036 64
Summe	606	94921	167219	31914 44	7052656	21646102	4596	1846 08	38381	6328 50	536362 50

Zug für Entschädigung der Knappheits-Meisterei für Werbung der Erbbaurechte

Summe A. Oepplen

B. Regierungsbezirk Bredlau.

Kreis Preußisch-Halle	37	2988	10020	379 10	163979	465549	145	296 80	83	171	17390 18
" Arnsberg	19	370	330	92	364 59	70592	20	2 88	—	123	1628 89
" Guben	88	14269	49075	2119 73	1085983	2739592	685	112 42	1981	2190	92939 80
" Guben	2	16	20	—	—	4018	—	—	2131	—	60 18
" Guben, Schwabitz, Rumpzig, Bredlau, Quasdorf, Neumanns, Hefendorf	16	84	420	14	94 45	384 67	5	18 72	—	—	483 84
Summe	162	17228	53865	2604 83	1295806	3312018	855	360 82	2911	2634	112652 49

Zug für Entschädigung der Knappheits-Meisterei

Summe B. Bredlau

C. Regierungsbezirk Stettin.

Kreis Guben	24	1688	5800	63 47	232222	336904	82	15 84	—	333	11885 57
" Guben	15	115	230	—	15535	23511	7	158 40	—	—	786 06
" Guben, Schwabitz, Guben, Guben, Guben	15	57	6430	63 47	216977	311136	89	60 48	—	353	305 58
Summe C. Stettin	54	1869	6430	63 47	216977	311136	89	234 72	—	—	12877 21

Ausgabe	Regierungsbezirk						Summe		
	Doppeln		Breslau		Poznan		Schlesien		
	M.	fl.	M.	fl.	M.	fl.	M.	fl.	
A. Kirchenkosten.									
a) Kirchenbauten	39730	—	24800	—	—	—	—	64530	
b) Andere Bauten zu kirchlichen Nebenwoedern	9245	—	390	—	—	—	—	9635	
c) Beiträge zu Befoldungen	18320	—	8150	—	600	—	—	27070	
Summe A	67295	—	33340	—	600	—	—	101235	
B. Schulkosten.									
a) Bauten	443987	—	13030	—	800	—	—	457817	
b) Beschaffung von Lehrmitteln:									
1. Lehrmittel	31914	44	2601	83	63	47	—	34582	
2. Handarbeitsmaterialien	70526	86	12958	66	2455	77	—	85911	
3. Schulbücher	216050	02	33120	18	3771	25	—	252941	
4. Entschädigung der Lehrer	4596	—	855	—	82	—	—	5540	
5. desgl. der Knappschaftskassen	1450	—	300	—	—	—	—	1750	
Summe b	324537	32	49838	67	6379	49	—	380755	
c) Unterhaltung der Kleinkinderschulen	6198	—	2394	—	333	—	—	8925	
d) Einrichtung von Kleinkinderschulen	130	50	—	—	—	—	—	130	
e) Unterhaltung der Handfertigkeit- u. Haushaltungsschulen	884	—	494	—	—	—	—	938	
f) Einrichtung von Handfertigkeit- und Haushaltungsschulen	29537	—	—	—	—	—	—	29537	
g) Schulunterhaltungskosten									
1. fixierte Beiträge	167219	—	59865	—	6030	—	—	233114	
2. Kopfschulgeld, Beiträge zu Schulabgaben	1846	68	360	82	234	72	—	2442	
Summe g	169065	68	60225	82	6264	72	—	235556	
b) Hebung der Obstbaumzucht in Schulgärten	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe B	982299	50	125982	49	13777	24	—	1122059	
C. Verwaltungskosten									
D. Andere Kosten und Verluste									
Hauptsumme Ausgabe								1226591	03

III. Vermögensverwaltung.

	überhaupt		davon			
			bar		in Effekten	
	M.	fl.	M.	fl.	M.	fl.
Activa.						
1. Bestand des Vermögens am Anfang des Etatsjahres 1910	2876189	17	351539	17	2524650	—
2. Zugang zum Vermögen:						
a) Barerlöse für verkaufte und eingezogene Effekten	407178	70	407178	70	—	—
b) Nennwert der angekauften Effekten	906046	47	906046	47	—	—
c) Einnahme der Kassenverwaltung	—	—	—	—	—	—
Summe Activa	4189414	34	1664764	34	2524650	—

	überhaupt		davon			
			bar		in Effekten	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Passiva.						
1. Abgang vom Vermögen:						
a) Barausgabe zum Ankauf von Effekten						
α) Ablösungskapitalien						
β) zur ämderbaren Anlegung des Reservefonds						
b) Ausgabe der verkauften und eingezogenen Effekten zum Nennwert	486800	—				486800
c) Ausgabe der Massenverwaltung	1226591	03	1226591	03		
2. Saldobestand des Vermögens am Schluß des Etatsjahres 1910	2476023	31	438173	31	2037850	
Summe Passiva	4189414	34	1664764	34	2524650	
Gewinn- und Verluſtkonto.						

Breslau, den 11. Mai 1911.

Königliches Oberbergamt.
In Vertretung: Bie ma n . ***455. Auſkündigung
von ausgelosten 4^{1/2} % und 3^{1/2} % Renten
briefen der Provinz Schlesien.**Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars hantgefundenen Verlosung der zum **1. Oktober 1911** einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:**L. 4^{1/2} % Rentenbriefe.****158 Stück Lit. A. à 3000 Mark
(1000 ℳ.)**

Nr. 61.	90.	267.	552.	816.	1021.	1027.
1158.	1255.	1333.	1799.	1944.	2399.	2471.
2699.	2985.	3517.	3961.	4175.	4394.	4807.
5000.	5143.	5447.	5515.	5523.	5747.	6085.
6447.	6472.	6796.	7050.	7175.	7243.	8091.
8448.	8611.	8903.	9046.	9151.	9180.	9827.
9684.	9794.	10290.	10577.	10886.	11266.	11523.
11547.	12149.	12305.	12712.	12741.	12819.	
12932.	14351.	14480.	14644.	15035.	15147.	
15483.	15527.	15683.	16105.	16519.	16878.	
16910.	16951.	17034.	17066.	17514.	17553.	
18362.	18367.	18509.	18630.	18709.	18903.	
18951.	19020.	19113.	19281.	19338.	19405.	
19775.	19793.	19842.	20120.	20179.	20251.	
20307.	20332.	20580.	20626.	20809.	21240.	
21360.	21428.	21505.	22252.	22552.	22574.	
22609.	22923.	23010.	23063.	23110.	23187.	
23303.	23466.	23469.	23609.	23936.	24103.	
24297.	24302.	24362.	24613.	24762.	24897.	
24987.	25283.	25302.	25448.	25580.	25607.	
25609.	25969.	26254.	26302.	26661.	26929.	
27263.	27501.	27641.	27725.	27727.	27846.	

28178.	28287.	28568.	28573.	28645.	28709.
28812.	29007.	29113.	29180.	29231.	29254.
29282.	29311.	29356.	29427.	29444.	29466.
29483.					

**40 Stück Lit. B. à 1500 Mark
(500 ℳ.)**

Nr. 368.	568.	767.	1301.	1328.	1600.	2928.
2162.	2397.	2539.	2844.	2902.	3055.	3224.
3373.	3786.	3980.	4349.	4385.	4396.	5201.
5359.	5410.	5689.	5772.	6007.	6338.	6456.
6569.	6657.	6693.	6713.	6823.	6849.	6896.
7111.	7393.	7413.				
7416.						

**163 Stück Lit. C. à 300 Mark
(100 ℳ.)**

Nr. 236.	486.	659.	717.	808.	854.	889.	1031.
1242.	1504.	1597.	2707.	2744.	2990.	3048.	3254.
3263.	3462.	3627.	3909.	4208.	4280.	4356.	5117.
5178.	5523.	5569.	5637.	5757.	5903.	6301.	6485.
6614.	6615.	6975.	7011.	7038.	7125.	7128.	7139.
7337.	7543.	7898.	7918.	8119.	8178.	8320.	8569.
8807.	9164.	9243.	9602.	9673.	9688.	9743.	10304.
10407.	10506.	10612.	11146.	11257.	11453.		
11543.	11613.	12313.	12409.	12583.	12638.		
12994.	13103.	13153.	13348.	13506.	13818.		
13826.	13834.	14338.	14590.	14696.	15077.		
15196.	15401.	15457.	15480.	15905.	15920.		
16036.	16043.	16396.	17022.	17027.	17199.		
17677.	17718.	17719.	18124.	18239.	18500.		
18744.	19006.	19011.	19130.	19174.	19334.		
19478.	20139.	20287.	20717.	20906.	21217.		
21359.	21630.	21737.	21744.	21771.	21990.		
22129.	22217.	22507.	22559.	22621.	22661.		
22854.	23070.	23293.	23343.	23470.	23903.		
24002.	24053.	24139.	24284.	24384.	24436.		
24565.	246	24772.	24995.	25091.	25121.		

25139. 25384. 25909. 26099. 26204. 26231.
26568. 26726. 27043. 27084. 27140. 27298.
27303. 27319. 27336. 27354. 27368. 27483.
27548. 27573. 27630. 27633. 27652.

129 Stück Lit. D. à 75 Mark (25 Mr.)

Nr. 12. 157. 799. 1472. 1570. 1776. 2312.
2534. 2996. 3284. 3375. 3497. 3546. 3555. 3806.
3838. 3839. 4469. 4511. 4765. 4834. 4979. 5058.
5168. 5199. 5482. 5583. 5660. 5662. 5893. 6117.
6850. 6993. 7444. 7856. 7857. 7934. 8181. 8221.
8323. 8354. 8590. 8611. 8903. 9157. 9335. 9409.
9453. 9464. 9597. 10001. 10024. 10077. 10358.
10518. 11144. 11344. 11573. 11600. 11610. 117 1.
11972. 12147. 12396. 13066. 13251. 13505.
13555. 13703. 13711. 14253. 14272. 14351.
14398. 14399. 14537. 14911. 15363. 15500.
15975. 16077. 16095. 16530. 16541. 16790.
17081. 17785. 17836. 17876. 17893. 18197.
18304. 18347. 18758. 18952. 18980. 19130.
19204. 19424. 19455. 19463. 19475. 19501.
19520. 19581. 20077. 20078. 20287. 20321.
20474. 20612. 20657. 20832. 20836. 208 6.
20932. 20957. 21167. 21380. 21478. 21483.
21555. 21593. 21602. 21604. 21639. 21679.
21717. 21737.

1 Stück Lit. E. über 30 Mark (10 Mr.)
Nr. 22205.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

4 Stück Lit. L. à 3000 M. Nr. 191. 354. 557. 681.
1 " " M. à über 1500 M. Nr. 92.
3 " " N. à 300 M. Nr. 431. 733. 1003.
3 " " O. à 75 M. Nr. 62. 159. 348.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1911** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheine gegen Quittung

vom **1. Oktober 1911** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis E müssen die **Zinsscheine Reihe 8 Nr. 11 bis 16**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L—O, die **Zinscheine Reihe III Nr. 9—16** und allen diesen Rentenbriefen die **Erneuerungsscheine** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gefälligten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Ueberendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1911** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gefälligten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlostten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verlossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht präsentiert worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4 % Rentenbriefe.

den **1. Oktober 1901**, Lit. D. Nr. 7878.
den **1. April 1907**, Lit. A. Nr. 329.
11682. 16773. 25042. Lit. B. Nr. 5109.

Lit. C. Nr. 9679. 24012. 24690. 27457.
Lit. D. Nr. 4736. 5045. 5845. 15080.
17084. 18699. 20587. 21469.

den **1. Oktober 1907**, Lit. C. Nr. 3589.
27428. 27502. Lit. D. Nr. 1190. 4944.
6109. 12162. 14472. 14509. 14779. 16593.
20152.

den **1. April 1908**, Lit. A. Nr. 12797.
18253. Lit. C. Nr. 644. 6556. 14377.
18672. 19249. 21289. 21795. 23248. 25519.
26996. 27430. 27431. Lit. D. Nr. 1944.
17283. 17602. 21161. 21467. 21531. 21550.
21620.

den **1. Oktober 1908**, Lit. A. Nr. 636.
5389. 14405. 16384. 16776. 17086. 17862.
22708. 26696. 29426. Lit. B. Nr. 4499.

Lit. C. Nr. 2719. 2775. 5763. 8627. 13206.
14604. 16354. 19069. 20550. 22064. 23463.
23812. 24208. 26468. 27455. 27494.

Lit. D. Nr. 262. 314. 812. 2882. 7309.
12714. 14639. 15727. 16559. 20902. 21126.
Lit. E. Nr. 22237.

den **1. April 1909**, Lit. A. Nr. 7933.
12396. Lit. B. Nr. 1627. 4915. 5389. 7135.
Lit. C. Nr. 4181. 4330. 4606. 8413. 10787.

12141. 12642. 17373. 20230. 22394.
Lit. D. Nr. 5217. 5371. 6088. 6484. 7140.
7306. 14031. 16458. 19812. 20349. 21411.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

den **2. Januar 1905**, Lit. H. Nr. 153.
den **1. Juli 1908**, Lit. F. Nr. 1104.
Lit. K. Nr. 76.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. Mai 1911.

Königliche Direktion der Rentendank für Schlesien

63. Auslösung der Lubliner Kreisobligationen.

Bei der dreijährigen Auslösung von den aufgrund des Allerhöchsten Privilegs vom 2. Februar 1880/21. November 1884 ausgegebenen, seit Januar 1899 zu 3 1/2 v. H. verzinslichen

Kreiskontributionsheften sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe B. Nr. 4, 7, 21, 26, 28, 29, 35, 36, 40, 43, 44, 45, 49, 67, 68, 70, 72, 74, 76, 79, 81, 86, 114, 120, 122, 126, 132, 137, 141, 143 und 149 zu je 500 Mark,

Buchstabe C. Nr. 36 zu 200 Mark.

Dieselben werden den Besitzern mit der Auforderung hierdurch gefündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine bei der hiesigen Kreis-dominal-kasse oder beim Schlesischen Bankverein in Breslau vom 1. Juli 1911 ab zu erheben. Die Verzinsung hört mit dem gedachten Fälligkeitstermine auf.

Der Betrag etwa fehlender Zins-scheine wird vom Kapital gefürzt werden.

Von den zur Einlösung per 1. Juli 1910 gelösten Kreisobligationen ist noch rückständig Buchstabe C. Nr. 71 über 200 Mark.
S. bl. 11, den 19. Januar 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.
v. Haer.

183.

Statut

für den aus den Gemeinden Michalkowitz und Maczeikowitz und den Gutsbezirken Michalkowitz I und II, Maczeikowitz, Antonienhof und Bittow des Kreises Kattowitz gebildeten Spritzenverband Michalkowitz.

§ 1. Die Gemeinden Michalkowitz und Maczeikowitz und die Gutsbezirke Michalkowitz I und II, Maczeikowitz, Antonienhof und Bittow, bilden zusammen einen einheitlichen Spritzenverband in Gemäßheit des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Siege der Verwaltung in Michalkowitz.

§ 2. Die Vertretung des Spritzenverbandes besteht aus den Vorstehern der beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirke mit der Maßgabe, daß für den Gemeindevorsteher der zu seiner Vertretung berufene Schöffe und für den Gutsvorsteher dessen Stellvertreter auftreten kann.

§ 3. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher von Michalkowitz, im Falle seiner Behinderung der Gutsvorsteher von Michalkowitz.

§ 4. Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt in Michalkowitz zusammen, so oft sie von dem Vorsitzenden berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter dies verlangt. Die Vertretung beschließt nach Stimmensmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Sitzungen kann auch ein Vertreter des Vorstandes der freiwilligen Feuerwehr als beratendes Mitglied eingeladen werden.

§ 5. Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung dieselben

die Rechte einer Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung und hat die laufende Korrespondenz zu besorgen, sowie unterjährlich zu vollziehen. Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamte verwaltet.

Dem Vorsitzenden steht eine von der Vertretung des Spritzenverbandes festzusetzende Entschädigung zu.

§ 6. Die beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Spritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dies Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

Kommt ein Beschluß über einen notwendigen Gegenstand der Verwaltung des Verbandes nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die Festsetzung des Kreis-ausschusses.

§ 7. Das Stimmenverhältnis regelt sich derart, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es zählt der Vertreter aus der Gemeinde Michalkowitz 3 Stimmen, der Vertreter aus der Gemeinde Maczeikowitz 2 Stimmen,

der Vertreter aus dem Gutsbezirk Michalkowitz I und II 6 Stimmen,

der Vertreter aus dem Gutsbezirk Maczeikowitz 1 Stimme,

der Vertreter aus dem Gutsbezirk Antonienhof 1 Stimme,

der Vertreter aus dem Gutsbezirk Bittow 1 Stimme.

§ 8. Die Vertretung des Spritzenverbandes hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die §§ 1, 2 und 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906, den Gemeinde- und Gutsbezirken auferlegen.

Sie hat demnach zunächst die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der gemeinschaftlichen Spritze nebst Zubehöre- und des Spritzenchuppens zu betorgen.

Sie hat ferner die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der sonstigen Gegenstände zu überwachen, welche nach § 1 a-f der vorerwähnten Polizeiverordnung in einem jeden der beteiligten Bezirke vorhanden sein müssen und gegebenenfalls dem Landrat Anzeige zu erstatten, wenn ihren Anregungen keine Folge geleistet wird.

§ 9. Die Regelung der persönlichen Verpflichtung und die Spannstellung gehört nicht zu den Obliegenheiten des Spritzenverbandes. Sie

liegt vielmehr den Gemeinde- und Gutsvorstehern nach Maßgabe der Bestimmungen der in den Gemeinden erlassenen Ortsstatute über die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht bezw. der Polizeiverordnung des Königlichcn Oberpräsidenten für die Provinz Schlesien, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 ab, mit der Maßgabe, daß die Spritzenverbandsvertretung die Reihenfolge zu bestimmen hat, nach welcher die erforderliche Gespannstellung von den verpflichteten der Gemeinde- und der Gutsbezirke zu leisten ist.

§ 10. Die Ausgabe für Beschaffung, Unterhaltung und Ergänzung der gemeinschaftlichen Spritze nebst Zubehör (§ 1 a-f der vorerwähnten Polizeiverordnung des Königlichcn Oberpräsidenten) und des Spritzenwagens, sowie Ausgaben für Befpannung der Spritze und der zum Transport der Spritzenbedienungsmannschaften zur Verfügung zu stellenden (Velter) Wagen und für die Herstellung der (Velter-)Wagen selbst sind gemeinschaftlich zu bestreitende Kosten des Spritzenverbandes.

Eben dahin gehören die sonstigen durch die Gründung des Verbandes bedingten gemeinsamen Ausgaben persönlicher wie sächlicher Natur.

§ 11. Die gemeinsamen Kosten des Spritzenverbandes werden auf die beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirke nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, einschließlich der fingierten Einkommensteuer, aber ausschließlich der Steuern vom Gewerbebetrieb im Umherziehen verteilt.

§ 12. Alle Anteile an den Verbandskosten werden ebenso aufgebracht, wie die übrigen kommunalen Bedürfnisse. Die Gemeinden haben daher zur Deckung der auf sie entfallenden Anteile eine entsprechende Summe in ihre Etats einzustellen.

Alle Anteile der Gemeinde- und Gutsbezirke sind an den von der Vertretung bestellten Reissführer zu zahlen, welcher die Beträge einzuziehen und der Verbandskasse zuzuführen hat.

§ 13. Bleibt ein Anteil an den Verbandskosten im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben bei dem Landrat zu beantragen.

§ 14. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis Ausschusses und können, abgesehen davon, nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter des Spritzenverbandes darüber einig ist.

Ebenso ist das Ausscheiden eines an dem Verbands beteiligten Bezirke von der Genehmigung des Kreis Ausschusses abhängig. Die im Falle eines solchen Ausscheidens etwa erforderliche vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt durch zwei Vertrauensmänner, deren einer von dem ausscheidenden Bezirke, der andere von der Vertretung des Spritzenverbandes zu bestellen ist.

Paßt sich auf diesem Wege keine Einigung

erzielen, so hat der Kreis Ausschuß die Auseinandersetzung gütlich herbeizuführen.

§ 15. Dieses Statut tritt unter Aufhebung des bisherigen Verbandsstatuts vom 1. März 1898 nebst Nachtragsstatut vom 26. Februar 1903 mit dem Tage in Kraft, an welchem es nach Bestätigung durch den Kreis Ausschuß veröffentlicht wird.

Mischalkowitz, den 25. April 1911.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) gez. Mogko, Scholz,
Gemeindevorsteher.

Maczejkowitz, den 31. März 1911.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) gez. Wiechulla, F. Migdalski,
Gemeindevorsteher.

Vorstehendem Statut stimmen wir Namens der Guts Herrschaft von Mischalkowitz I und II und Bittlow hiermit zu.

Hohenlohehütte, den 10. März 1911.

Hohenlohewerte Aktiengesellschaft.
gez. Pöb.

Vorstehendem Statut stimmen wir Namens der Guts Herrschaft von Maczejkowitz und Antonenhof hiermit zu.

Baurahütte, den 17. März 1911.

Die Bergverwaltung
der Vereinigten Königs- und Baurahütte,
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.
gez. R. Rück.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit auf Grund des Kreis Ausschußbeschlusses vom 10. Mai 1911 genehmigt.

Rattowitz, den 12. Mai 1911.

(L. S.)

Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Rattowitz.
B. III. 6024. gez. Gerlach.

Veröffentlicht:

Mischalkowitz, den 18. Mai 1911.

Der Bezirksvorsteher.

Mogko,

Gemeindevorsteher.

484.

Biehstehen.

Festgestellt:

Schweinepest. Kr. Bruthen: Schwarzviehbestand des Hausbesizers Theofil Majowski zu Birkenhain; Kr. Zabrze: Schwein des Bergmanns August Stöckel in Ruda-Carl-Emanuel-Colonie.

Kopf. Kr. Gleiwitz: Getötetes Pferd und Pferdebestand des Mühlenbesizers Johann Wendla in Pawsowitz.

Erlaſſen

Schweijeude. Kr. Neiffe: Schweine der Gärtnerfrau Marthilde Franke in Langendorf.

Schweinepest. Kr. Jabrze: Gehört des Hausbesizers Thomas Przbilla in Bielechowitz Colonie.

Brustseuche. Kr. Neustadt: Pöde des Dekan in Karl Dieblich in Neustadt OS., Zülzerstraße Nr. 25.

185. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronenorden III. Klasse: dem kath. Pfarrer Camerich Alker zu Nasseled, Kr. Lublitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Gutsjungerlehre-
wärtter Gottlieb Simon in Groß Cassau, Kr. Rosenberg OS., den Provinzialschullehrer
aussehenden Gustav Karl in Alt Grottkau, Kr. Grottkau und Robert Hoffmann in Karbischau, Kr. Falkenberg, dem Gutsfüttermeister Karl

Schmann in Langendorf, Kr. Loß-Gleiwitz.
Uebertragen: dem königlichen Förster Glazel in Grudischütz vom 1. Juli 1911 ab die Revierförsterstelle zu Klodnig (Oberförsterei Neiff).
Ernannt, berufen, befristigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Präparandenlehrer Otto Trapp aus Thorn, zum Rektor in Konstade, Kr. Cosel, Paul Stephan aus Gr. Carlowitz, Kr. Grottkau, in Buslawitz, Kr. Ratibor, Karl Haberland in Wolslawitz, Kr. Kreuzburg OS., Friedrich Ontla in Seichwitz, Kr. Rosenberg OS.

Vom königlichen Provinzialschulkollegium.

Befähigt: die Wahl des Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Albert Feidt zum Oberlehrer an der Realschule I. E. zu Oppeln vom 1. April d. Js. ab, die Wahl des Kandidaten des höheren Lehramts Helmut Schumann zum Oberlehrer an der Realschule I. E. zu Oppeln vom 1. April d. Js. ab, die Wahl des Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Hausmann zum Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Jabrze vom 1. 4. 11 ab.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

186. Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (I. Mal 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 367) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Vornänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Ordnung im **Kreise Leobschütz** und zwar in den Distrikten auf Dabitz und Dittmerau zu bis zum Luerwege, der von der Hauptstraße Schönbrunn—Gröbnig in die Nebenstraße (Kleine Seite) einmündet, in **Forstlawitz im Kreise Cosel**, Gemeinde und Gut Elguth im **Kreise Grottkau**, Gemeinden Altwatschau und Kupferhammer (ausgenommen Eicheg) im **Kreise Neiffe**, sowie in dem Gute Pflow im **Kreise Rhbnitz** unterliegenden sämtliche Wiederkäuer und Schweine der **Stallperr**.

Bei **dringendem** wirtschaftlichem Bedürfnisse können Ausnahmen von der Stallperr soweit dies nach Ziffer I. 1. Abs. 2 der Anlage I. zu dem Ministererlasse vom 15. März d. Js. — I A III a. 3657 — überhaupt zulässig erscheint, durch den Landrat gewährt werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh

durch die im § 1 bezeichneten Orte bzw. Ortsteile ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in den Sperrbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wahrung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehflastrierern sowie anderen in den Ställen gewerbmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Vollmilchhände nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründ-

licher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

- a) Die im § 9 unter d der landespolizeilichen Anordnungen vom 8. und 28. d. Mis. (Amtsblatt Nr. 169 und Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 21), sowie in der Bekanntmachung vom 11. April d. Js. (Amtsblatt Seite 129) genannten Ortschaften des **Kreises Leobschütz**;
- b) die Ortschaften **Karowitz, Kostental, Groß Ellguth, Borficht, Rzetiz, Pawlowitzke, Gnadenfeld, Wamuntkau, Autischkau und Klein Grauden im Kreise Cosel**;
- c) die in § 9 unter d der landespolizeilichen Anordnung vom 30. April d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 17) genannten Ortschaften, sowie **Batschkau und Heizingendorf im Kreise Meisse**;
- d) die Ortschaften **Ober Neuland, Biesau und Brunau mit Borwitz-Rohhof im Kreise Meisse**;
- e) die Ortschaften **Pischow Gemeinde, Ober Rydultau, Nieder Rydultau, Peterkowitz, Nieder Radoschau, Ober Radoschau, Königlich Radoschau, Nieder Bistkerau, Ober Niewiadow, Birtultau, Romanhof, Radlitz, Poesau, Jedlowitz, Kokoschütz, Klein Thurze, Czjrsowitz, Jawada, Pischow, Dollen, Ryzichowitz, Schönburg, Czernitz, Ritscharund, Lutow, Plege und Lohwitz im Kreise Rybnitz**; sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten usw.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt

werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Nr. des Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausführgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften **außerhalb des Beobachtungsbezirk**es darf **durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen** durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Blehrevierforen bzw. Genueadvorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufzutreiben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung **nicht** berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 31. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

If. XII. 1125.